

**Ordnung
für das Institut für Psychologie
der Fakultät für Humanwissenschaften
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

vom 04. Juli 2024

(Fundstelle: <http://www.uni-wuerzburg.de/amtl-veroeffentlichungen/2024-85>)

**§ 1
Organisatorische
Einbindung**

- (1) Das Institut für Psychologie ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Humanwissenschaften der Julius-Maximilians-Universität Würzburg im Sinn von Art. 29 Abs. 5 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz vom 05.08.2022 in Verbindung mit § 22 der Grundordnung der Universität Würzburg vom 29.12.2022.
- (2) Dem Institut für Psychologie sind Lehrstühle und Professuren gemäß Anlage 1 zugeordnet.
- (3) Die Zuordnung weiterer Lehrstühle und Professuren erfolgt auf Antrag der Institutsleitung über die Fakultätsleitung durch die Universitätsleitung.
- (4) ¹Die Mitgliedschaft der Personen, die den in §1 (2) genannten Lehrstühlen und Professuren zugeordnet sind, endet mit dem Ende der Dienstzeit an der Universität. ²Die Mitgliedschaft als außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor bzw. als Privatdozentin oder Privatdozent gilt für die Dauer der Zuordnung zum Institut für Psychologie und endet zum Ende des Semesters, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird, oder gegebenenfalls zuvor mit dem Zugang des Widerrufs der Bestellung zur außerplanmäßigen Professorin oder zum außerplanmäßigen Professor bzw. des Widerrufs der Lehrbefugnis. ³Die Mitgliedschaft als Honorarprofessorin oder Honorarprofessor gilt für die Dauer der Zuordnung zum Institut für Psychologie und endet zu dem Ende des Semesters, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird, oder gegebenenfalls zuvor mit dem Zugang des Widerrufs der Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor.
- (5) Die Bestellung zum Mitglied des Instituts begründet keinen Anspruch auf eine gesonderte Vergütung.

**§ 2
Fachliche
Ausrichtung und
Aufgaben**

- (1) Der fachliche Wirkungsbereich des Instituts für Psychologie umfasst Forschung und Lehre im Bereich der Psychologie, insbesondere ihrer Hauptfachstudiengänge, sowie der Studiengänge, die in Kooperation mit dem Fach Psychologie angeboten werden.

§ 3 Organe

- (1) Organe des Instituts für Psychologie sind
1. die Institutsleitung, die aus den Inhaberinnen und Inhabern der in § 1 Abs. 2 genannten Lehrstühle, allen weiteren Universitätsprofessuren, Juniorprofessuren und einem Mitglied aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeitenden und Promovierenden besteht;
 2. die Geschäftsführende Vorständin bzw. der Geschäftsführende Vorstand;
 3. die stellvertretende Geschäftsführende Vorständin bzw. der stellvertretende Geschäftsführende Vorstand.

§ 4 Institutsleitung

- (1) Die Institutsleitung verwaltet das Institut für Psychologie und ist zuständig für
1. alle Angelegenheiten des Instituts, die nicht nach gesetzlichen Bestimmungen der Entscheidung anderer Organe vorbehalten sind;
 2. den Einsatz und die Nutzung von Ressourcen, die auf Institutsebene (Personal, Räume, Sachmittel) gemäß §2 zur Verfügung stehen; das Institut behält sich auch ein Mitspracherecht bei erzwungenen Abflüssen von Mitteln vor. Die von der Universität Würzburg oder vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung festgelegte Ausstattung der Professuren bleibt jedoch unberührt;
 3. Beschlussempfehlungen zur Bildung bzw. Besetzung von Kommissionen und Ausschüssen, die Angelegenheiten des Instituts betreffen (z.B. Prüfungsausschüsse, Zulassungskommissionen, Studienfachkommissionen);
 4. die Entwicklung und Qualitätssicherung der Studiengänge, an denen das Institut beteiligt ist, jeweils in Abstimmung mit der Fakultät, sowie der Studien- und Prüfungsordnungen.

- (2) ¹In der Institutsleitung werden konsensuale Entscheidungen angestrebt. ²Abstimmungen in der Institutsleitung erfolgen, sofern nicht ausdrücklich abweichend geregelt, durch eine Neun-Zehntel Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder. ³Sind weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so müssen etwaige Beschlüsse vertagt werden. ⁴In der erneut geladenen Sitzung ist wiederum die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder notwendig, um Beschlussfähigkeit zu erreichen. ⁵Stimmrechtsübertragungen sind mit bis zu einer Stimme an eine Person möglich und müssen vor Beginn der Sitzung der Geschäftsführung in schriftlicher Form angezeigt werden. ⁶Bei Stimmrechtsübertragungen sind die Abstimmenden nicht an Vorgaben der übertragenden Person gebunden. ⁷Abstimmungen müssen von der Geschäftsführenden Vorständin oder dem Geschäftsführenden Vorstand spätestens eine Woche vor dem Termin angekündigt werden. ⁸Auf Antrag eines Mitglieds der Institutsleitung werden Abstimmungen anonym durchgeführt. ⁹Bei Stimmgleichheit entscheidet nicht die Stimme der vorsitzenden Person. ¹⁰Wenn das Institut von einer

übergeordneten Stelle um eine Entscheidung gebeten wird, die mit einer nicht verschiebbaren Frist versehen ist, und durch das Institut nach erfolgter Abstimmung keine Entscheidung herbeigeführt werden kann, dann übermittelt die Geschäftsführende Vorständin bzw. der Geschäftsführende Vorstand die Abstimmungsergebnisse an den Fakultätsrat und bittet diesen, die Entscheidung für das Institut zu treffen.

- (3) ¹Die Institutsleitung wählt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren jeweils für die Dauer von einem Jahr eine Geschäftsführende Vorständin oder einen Geschäftsführenden Vorstand sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter; Wiederbestellung ist möglich. ²Ist die Geschäftsführende Vorständin bzw. der Geschäftsführende Vorstand verhindert, werden ihre oder seine Aufgaben und Rechte für den Zeitraum der Verhinderung durch deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter wahrgenommen.
- (4) ¹Die Vertretung der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeitenden und Promovierenden wird auf Vorschlag dieser Gruppe für ein Jahr in die Institutsleitung aufgenommen.

§5 Geschäftsführung und stellvertretende Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführende Vorständin bzw. der Geschäftsführende Vorstand bzw. deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter
1. vertritt das Institut für Psychologie gegenüber den Organen und der Verwaltung der Universität sowie im Fall von fachlichen Anfragen Dritter;
 2. koordiniert den Vollzug der Beschlüsse der Institutsleitung und führt die laufenden Geschäfte des Instituts;
 3. informiert die Institutsleitung über wichtige zu treffende Entscheidungen und wichtige Angelegenheiten, die das Institut betreffen;
 4. lädt mindestens einmal im Semester zu Sitzungen der Institutsleitung ein; Vertretungen der Studierenden werden bei sie betreffenden Angelegenheiten beteiligt;
 5. ¹kann in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht zu einer ohne Frist oder formlos einberufenen Institutsleitungssitzung aufgeschoben werden kann, anstelle der Institutsleitung entscheiden. ²Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Institutsleitung in der nächsten Sitzung mitzuteilen. ³Nach deren Mitteilung können Eilentscheide von der Institutsleitung per Beschluss aufgehoben werden, eventuell bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (2) ¹Die Geschäftsführende Vorständin bzw. der Geschäftsführende Vorstand sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter kann mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der Mitglieder der Institutsleitung abgewählt werden. ¹Wird die Geschäftsführende Vorständin bzw. der Geschäftsführende Vorstand oder deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter abgewählt, bestellt die Institutsleitung unverzüglich eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Würzburg, den 31.07.2024

Anlagen

Anlage 1: Lehrstühle und Professuren des Instituts für

Psychologie

Anlage 1
zur Ordnung für das Institut für Psychologie

Dem Institut gehören gemäß §1, Abs. 2 die folgenden Lehrstühle und Professuren an:

1. Lehrstuhl für Psychologie I - Klinische Psychologie und Psychotherapie (OE-Nr. 06020100)
2. Lehrstuhl für Psychologie II (OE-Nr. 06020200)
3. Lehrstuhl für Psychologie III (OE-Nr. 06020300)
4. Lehrstuhl für Psychologie IV (OE-Nr. 06020400)
5. Lehrstuhl für Psychologie V (OE-Nr. 06020500)
6. Professur für Interventionspsychologie (OE-Nr. 06020130)
7. Professur für Experimentelle Klinische Psychologie (OE-Nr. 06020132)
8. Professur für Psychotherapie und Interventionspsychologie (OE-Nr. 06020030)
9. Professur für Arbeits- und Organisationspsychologie (OE-Nr. 06020230)
10. Professur für Allgemeine Psychologie II: Emotion / Motivation (OE-Nr. 06020231)
11. Professur für Psychologische Methodenlehre (OE-Nr. 06020330)
12. Professur für Forschungsmethoden und Soziale Kognition (OE-Nr. 06020331)
13. Professur für Entwicklungspsychologie (OE-Nr. 06020430)